

Vertrag Eigenverbrauch ZEV *Komfort*

ausserhalb Versorgungsgebiet (VG)

zwischen **Bezeichnung Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV):**

(Name auszufüllen von der Energie Thun AG)

Betreiber der Produktionsanlage (Produzent)

Vorname/Name _____

Adresse _____

PLZ/Ort _____

E-Mail _____

Telefon _____

(nachstehend Produzent genannt)

und der **Energie Thun AG**

Industriestrasse 6

Postfach 733

3607 Thun

(nachstehend Energie Thun AG genannt)

betrifft **Eigenverbrauch von selbst produzierter Energie**

Objekt/e **Gemäss Anhang 1**

Inhalt

1.	Präambel	2
2.	Vertragsgegenstand	2
3.	Voraussetzungen Zusammenschluss Eigenverbrauch.....	2
4.	Rolle des Vertreters des ZEV.....	2
5.	Einrichtung des Eigenverbrauchs.....	2
6.	Rechte und Pflichten der Vertragspartner	3
7.	Abrechnung	3
8.	Rückvergütung.....	4
9.	Vertragsdauer und Kündigung	5
10.	Übertragung des Vertrages.....	5
11.	Datenschutz.....	5
12.	Vertragsänderungen	5
13.	Weitere Bestimmungen.....	6

1. Präambel

„Die Betreiber von Anlagen dürfen die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion ganz oder teilweise selber verbrauchen. Sie dürfen die selbst produzierte Energie auch zum Verbrauch am Ort der Produktion ganz oder teilweise veräussern. Beides gilt als Eigenverbrauch.“ (Energiegesetz Art.16)

2. Vertragsgegenstand

Am Objekt gemäss Anhang 1 soll eine Anlage realisiert werden und die Energie vor Ort verbraucht werden. Dazu wird ein ZEV gebildet.

Dieser Vertrag regelt die wesentlichen Modalitäten und bestimmt die Rechte und Pflichten zwischen dem ZEV bzw. dem Produzenten und der Energie Thun AG im Zusammenhang mit der Eigenverbrauchsregelung innerhalb der unter Anhang 1 spezifizierten Objekte und Teilnehmer sowie die Aufgaben der Energie Thun AG gegenüber dem Verteilnetzbetreiber.

Im Anhang 1 als „nicht-teilnehmende Parteien“ Bezeichnete verbleiben weiterhin in der Grundversorgung des Verteilnetzbereibers.

3. Voraussetzungen Zusammenschluss Eigenverbrauch

Als Ort der Produktion gilt das Grundstück, auf dem die Produktionsanlage liegt, sowie zusammenhängende Grundstücke, von denen mindestens eines an das Grundstück grenzt, an dem die Produktionsanlage liegt. Als am Ort selber verbraucht gilt nur die Elektrizität, die zwischen Produktionsanlage und dem Verbrauch das Verteilnetz des Netzbetreibers nicht in Anspruch genommen hat (Energieverordnung Art. 14).

Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ist zulässig, sofern die Produktionsleistung der Anlage oder der Anlagen bei mindestens 10 Prozent der Anschlussleistung des Zusammenschlusses liegt (Energieverordnung Art. 15).

Technische Angaben (auszufüllen durch Produzent)		
Sicherungsgrösse Hausanschluss		Ampère
Installierte Produktionsleistung		kWp

4. Rolle des Vertreters des ZEV

Die Energie Thun AG wird von den Grundeigentümern als Rechnungsempfänger beim Verteilnetzbetreiber eingesetzt. Zudem wird die Energie Thun AG bevollmächtigt, den ZEV beim Verteilnetzbetreiber anzumelden und vertraglich einzurichten. Die Energie Thun AG setzt den Produzenten als Vertreter des ZEV beim Verteilnetzbetreiber ein.

5. Rolle des Produzenten

Der Produzent ist von den im Grundeigentümern bevollmächtigt, den vorliegenden Vertrag im ihrem Namen abzuschliessen. Er vertritt den ZEV gegenüber dem Verteilnetzbetreiber in der Rolle des Ansprechpartners, bzw. des Vertreters.

6. Einrichtung des Eigenverbrauchs

Die Energie Thun AG unternimmt die erforderlichen Schritte, um den ZEV einzurichten. Insbesondere übernimmt die Energie Thun AG die Anmeldung beim Verteilnetzbetreiber aufgrund

der Angaben und Vollmachten aus dem vorliegendem Vertrag. Weiter ergänzt die Energie Thun AG gegebenenfalls das Messkonzept, sodass die beschriebenen Abrechnungsdienstleistungen erbracht werden können.

Allfällige Kosten für das Umrüsten und Anpassen von Messanlagen, welche durch die Gründung, Mutation oder Auflösung des ZEV entstehen, sind von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu tragen (Energiegesetz Art. 17 Abs. 4) und werden dem ZEV gesondert in Rechnung gestellt.

Die Kosten für den Ein- oder Ausbau der smarten Zähler zur Abrechnung des ZEV werden von der Energie Thun AG übernommen.

Ohne gegenteilige Meldung des Produzenten vor der Zählermontage nimmt der ZEV an der Grundversorgung des Verteilnetzbetreibers und allfällig neue Anschlüsse hinter der Überschussmessung am ZEV teil.

7. Rechte und Pflichten der Vertragspartner

Sechs Monate im Voraus sind der Energie Thun AG durch den Produzenten der Einsatz eines Stromspeichers, der Austritt eines im Anhang 1 unter „teilnehmende Parteien“ Bezeichneten, sowie die Beendigung des Zusammenschlusses anzuzeigen.

Die Kosten im Zusammenhang mit Mutationen betreffend des ZEV, sind stets durch den Verursacher zu tragen.

Bei Schäden infolge unterlassener oder verspäteter Meldung haften die Grundeigentümer gegenüber der Energie Thun AG für allfällige Schäden solidarisch.

8. Abrechnung

Periodisch ermittelt die Energie Thun AG pro Verbrauchszähler die Energiemengen, welche aus dem Netz und aus der PV-Anlage verbraucht wurden.

An die teilnehmenden Parteien werden folgende Kosten in Rechnung gestellt:

- ein Grundpreis von CHF pro Monat und Verbrauchszähler.
- für die Energiemengen aus dem Netz werden Netznutzung und Energielieferung gemäss Standardprodukt des Netzbetreibers verrechnet.
- die eigenverbrauchten Energiemengen aus der PV-Anlage werden als Energielieferung gemäss der Meldung in Anhang 2 (Preis internes Stromprodukt) verrechnet.

Für die Forderungen aus den oben aufgeführten Energiemengen (Grundpreis, Netznutzung, Energielieferung) haften ausschliesslich die teilnehmenden Parteien. Eine Rückvergütung an die unter Ziffer 9 als begünstigt bezeichnete Person für die von den teilnehmenden Parteien aus der PV-Anlage eigenverbrauchten Energiemengen erfolgt nur, wenn die teilnehmenden Parteien die entsprechenden Forderungen der Energie Thun AG bezahlt haben.

Die Energie Thun AG erhält die Vollmacht alle Forderungen gegenüber den als „teilnehmende Parteien“ Bezeichneten einzufordern und zulässige wie angemessene Inkassomassnahmen zu treffen (Einbau/Umschalten Prepay-Modus, Einstellung der Stromlieferung).

Mit Unterzeichnung dieses Vertrags bestätigen die Teilnehmer des ZEV und der Produzent, dass sie die dem Zusammenschluss angehörenden Grundeigentümer und die daran teilnehmenden Mieter und Pächter über diese Inkassovollmacht und -massnahmen ausreichend in Kenntnis gesetzt haben bzw. neu dazu kommende Mieter und Pächter in Kenntnis setzen werden.

An die unter Ziffer 9 als begünstigt bezeichnete Person werden folgende Kosten in Rechnung gestellt:

- Eine initiale Pauschale von CHF 500 bei Vertragsabschluss.
- Grundpreise des Netzbetreibers für Netzanschlusspunkt und Produktionszähler (falls solche anfallen).
- Verbrauch der PV-Anlage.
- Verluste im ZEV-Netz.
- Für jeden Verbrauchszähler eine Abrechnungspauschale von 4.00 CHF pro Monat.

9. Rückvergütung

Die produzierte Energie wird nach den jeweils gültigen Vergütungssätzen in das Netz des Verteilnetzbetreibers eingespeist oder gemäss Anhang 2 an die teilnehmenden Parteien abgegeben.

Die daraus resultierende Rückvergütung durch die Energie Thun AG erfolgt an

den Betreiber der Produktionsanlage (Produzent):

Name/Firma: _____

Adresse: _____

oder folgenden Begünstigten:

Name/Firma: _____

Adresse: _____

Die Überweisung erfolgt an folgende Bank- oder Postverbindung:

Name des Finanzinstituts: _____

IBAN: _____

Lautet auf: _____

Der Begünstigte ist

nicht mehrwertsteuerpflichtig.

mehrwertsteuerpflichtig.

MWSt-Nummer: _____

Grundsätzlich unterliegt die Rückvergütung der Überschussenergie den MWSt-Bestimmungen. Das heisst, dass die Energie Thun AG zusätzlich zur Rückvergütung auch den MWSt-Anteil entrichtet. Dieser wird einerseits von der Energie Thun AG als Vorsteuerabzug geltend gemacht und muss andererseits vom Begünstigten als MWSt-Einnahme verbucht und mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung als MWSt-Einnahme abgerechnet werden.

Oben definiertes Vorgehen greift bei mehrwertsteuerpflichtigen Begünstigten. Ist der Begünstigte hingegen nicht mehrwertsteuerpflichtig, wird auf eine Abrechnung der MWSt-Anteile verzichtet.

10. Preisanpassungen

Preisanpassungen des Netzbetreibers für Netznutzung und Energielieferung werden von der Energie Thun AG nicht vorgängig an die teilnehmenden Parteien oder den Produzenten weitergemeldet, sind jedoch verrechnungsrelevant.

Eine Anpassung der Preise für die Abrechnung gemäss Artikel 8 durch die Energie Thun AG wird mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich an die teilnehmenden Parteien (Grundpreis Verbrauchszähler) resp. den Produzenten (Abrechnungspauschale) mitgeteilt.

11. Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag tritt in Kraft, sobald er von beiden Parteien rechtsgültig unterschrieben wurde. Sollte bei der Einrichtung der Messinfrastruktur Mängel hinsichtlich der Eignung zur Eigenverbrauchsregelung festgestellt werden, so suchen die Vertragsparteien nach Lösungen, um diese Mängel zu beseitigen. Verrechnungswirksam wird der Vertrag mit der technischen Instandsetzung der zum Eigenverbrauch dienlichen Messinfrastruktur.

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Parteien können den vorliegenden Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines jeden Quartals kündigen.

Dieser Vertrag endet ferner mit der definitiven Ausserbetriebsetzung der Produktionsanlage.

12. Übertragung des Vertrages

Beide Parteien sind verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die übertragende Partei wird von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nur befreit, wenn der Rechtsnachfolger den Eintritt in den Vertrag schriftlich erklärt und die andere Partei dem zustimmt. Jede Partei kann einen Rechtsnachfolger ablehnen, wenn dieser nicht in der Lage ist, die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

13. Datenschutz

Die Energie Thun AG wird im Zuge der Erbringung der Abrechnungsdienstleistung sowohl Verbrauchsdaten (Viertelstundenwerte) wie auch Kontaktdaten der dem Zusammenschluss angehörenden Grundeigentümern und der daran teilnehmenden Mietern und Pächtern erheben, bearbeiten und verwenden. Überdies wird die Energie Thun AG die Kontaktdaten dazu nutzen, um über neue und den Bedürfnissen der Teilnehmer des ZEV entsprechende Produkte und Dienstleistungen zu informieren.

Eine Bekanntgabe der Daten an Dritte würde im Voraus angezeigt.

Die Energie Thun AG speichert die (viertelstündlichen) Verbrauchsdaten für einen Zeitraum von maximal drei Jahren. Mit Unterzeichnung dieses Vertrags bestätigen die Teilnehmer des ZEV und der Produzent, dass sie mit der vorstehenden Datenverarbeitung einverstanden sind und dass sie die daran teilnehmenden Mieter und Pächter über die vorstehende Datenverarbeitung in Kenntnis setzen und diese mit der Datenverarbeitung ebenfalls einverstanden sind.

14. Vertragsänderungen

Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

15. Weitere Bestimmungen

Dieser Vertrag oder Teile davon werden aufgehoben, wenn aktuelle Gesetzesvorgaben nicht erfüllt werden.

Streitigkeiten aus diesem Vertrag entscheiden die ordentlichen Gerichte. Gerichtsstand ist Thun.

Der Vertrag wird im Anschluss in zwei Exemplaren ausgefertigt. Der Produzent und die Energie Thun AG erhalten ein Original.

Ort, Datum

Thun,

Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

Energie Thun AG

Produzent

Martin Bühler
Leiter Messdienstleistungen

Yannick Gerber
Projektleiter Vertrieb Energiedienstleistungen

Der/die Grundeigentümer

Die unterzeichnenden Grundeigentümer bestätigen mit Ihrer Unterschrift den vorliegenden Vertrag. Zudem bestätigen die Grundeigentümer, dass allfällige Mieter (bezeichnet in Anhang 1) über ihr Recht in der Grundversorgung des Netzbetreibers zu verbleiben informiert wurden und dass sich unter „Teilnehmende Parteien“ (Anhang 1) Aufgeführte gegen diese Grundversorgung entschieden haben. Die Energie Thun AG ist bevollmächtigt die Kundenbeziehungen zum Netzbetreiber mittels dieser Vollmacht zu beenden.

Weiter ist die Energie Thun AG bevollmächtigt, alle notwendigen Schritte zur Bildung und Gründung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV) im Namen der unterzeichnenden Grundeigentümer und der teilnehmenden Parteien vorzunehmen und bis zur Kündigung des vorliegenden Vertrages als Rechnungsempfänger des ZEV zu agieren.

Eigentümer 1: Name, Vorname (Blockschrift)

Eigentümer 1: Unterschrift

Eigentümer 2: Name, Vorname (Blockschrift)

Eigentümer 2: Unterschrift

Eigentümer 3: Name, Vorname (Blockschrift)

Eigentümer 3: Unterschrift

Eigentümer 4: Name, Vorname (Blockschrift)

Eigentümer 4: Unterschrift

Eigentümer 5: Name, Vorname (Blockschrift)

Eigentümer 5: Unterschrift

Eigentümer 6: Name, Vorname (Blockschrift)

Eigentümer 6: Unterschrift

Eigentümer 7: Name, Vorname (Blockschrift)

Eigentümer 7: Unterschrift

Eigentümer 8: Name, Vorname (Blockschrift)

Eigentümer 8: Unterschrift

Eigentümer 9: Name, Vorname (Blockschrift)

Eigentümer 9: Unterschrift

Eigentümer 10: Name, Vorname (Blockschrift)

Eigentümer 10: Unterschrift

Eigentümer 11: Name, Vorname (Blockschrift)

Eigentümer 11: Unterschrift

Eigentümer 12: Name, Vorname (Blockschrift)

Eigentümer 12: Unterschrift

Eigentümer 13: Name, Vorname (Blockschrift)

Eigentümer 13: Unterschrift

Bei mehr als 13 Grundeigentümern: diese Seite mehrfach ausdrucken und befüllen.

Anhang 1

Gründung Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) Bezeichnung teilnehmender Objekte und Parteien

Bezeichnung Objekt			
Strasse:	_____	Hausnummer:	_____
PLZ:	_____	Ort:	_____

WICHTIG:
Kontaktieren Sie bei mehr als 14 Parteien bitte die Energie
Thun AG.

Bezeichnung teilnehmende Parteien			
Name	Vorname	Bezeichnung	Nutzung **
<i>(Neubau: falls bereits bekannt)</i>	<i>(Neubau: falls bereits bekannt)</i>	Bezügereinheit *	

Bezeichnung nicht-teilnehmende Parteien			
Name	Vorname	Bezeichnung	Nutzung **
<i>(Neubau: falls bereits bekannt)</i>	<i>(Neubau: falls bereits bekannt)</i>	Bezügereinheit *	

* Genaue Bezeichnung und Lage (Geschoss) der Bezügereinheit, z.B. wie die Bezeichnung der Zählerstromkreise auf der Verteilung oder die Wohnungsbezeichnung gemäss der Richtlinie zur Wohnungsnummerierung des Bundesamtes für Statistik.
** Die Art der Nutzung ist anzugeben, wie z.B. Wohnung, Büro, Geschäft etc.

Anhang 2

Mitteilung Preis internes Stromprodukt

Zusammenschluss zum Eigenverbrauch:

<i>Name des ZEV gemäss Vertrag angeben</i>
Strasse, Nr.: _____
PLZ, Ort: _____

Für die Abrechnungsdienstleistung „ZEV Komfort“ einigen sich der Produzent (Eigentümer der PV-Anlage) und die Teilnehmer des ZEV (im Anhang 1 bezeichnet) auf einen Preis für die eigenverbrauchte Energie aus der PV-Anlage.

Der ZEV nimmt zur Kenntnis, dass gemäss Art. 16 Abs. 3 der Energieverordnung die Kosten für das interne Stromprodukt (im Folgenden definiert) die Kosten des extern bezogenen Stromprodukts (Netz, Energie, Abgaben, Systemdienstleistungen) nicht übersteigen dürfen. Die Festlegung dieses Preises ist Sache des Produzenten und der teilnehmenden Parteien. Die Energie Thun AG überprüft das interne Stromprodukt nicht auf die Einhaltung der regulatorischen Vorgaben.

Preis internes Stromprodukt / „Strom vom Dach“
_____ Rp./kWh, exkl. MWSt

Gültigkeit Preis internes Stromprodukt:

ab Instandsetzung ZEV

ab Datum: _____

Die Vergütung erfolgt an den im Vertrag bezeichneten Begünstigten.

Ort / Datum

Produzent

Mit der Unterschrift bestätigt der Produzent, dass der angegebene Preis der Abmachung mit allen teilnehmenden Parteien gem. Anhang 1 entspricht, dass diese darüber ausreichend informiert und in Kenntnis gesetzt wurden. Bei Schäden infolge unterlassener oder verspäteter Information an die Teilnehmer des ZEV haftet der Produzent gegenüber der Energie Thun AG für diese Schäden.